

Satzung des Finowfurter Flößervereins e.V.

§ 1 Name / Sitz

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Finowfurter Flößerverein“, er ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält den Zusatz e.V..
- 2.) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Schorfheide OT Finowfurt.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zugehörigkeit und Verbandsmitgliedschaften

Der Verein sollte Mitglied des Vereins „Deutsche Flößerei Vereinigung“ e.V. und kann Mitglied nationaler und internationaler Vereinigungen werden.

§ 3 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Bemühungen um die Flößerei, die Erforschung sowie die Bewahrung der Technik der Holztransporte (Flößerei) auf dem Finowkanal sowie den angrenzenden Gewässern der Region Barnim.
- 2.) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) den Bau von Flößen in überlieferter Technik;
 - b) das Flößen auf dem Finowkanal sowie den angrenzenden Gewässern der Region Barnim;
 - c) Unterstützung von Bemühungen zum Erhalt alter Floßanlagen,
 - d) Erforschung und Ausübung des alten Flößerhandwerks;
 - e) Beiträge zur Jugendförderung bei der Flößerei;
 - f) Vorträge und Veranstaltungen zur Flößerei,
 - g) Veröffentlichung von Schriften zur Flößerei;
 - h) Pflege von Kontakten zu anderen Flößergruppen in Deutschland und Europa (international);
 - i) Mitgliederbetreuung gemäß Abgabenordnung § 55 Abs. 1 Nr.1

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Finowfurter Flößervereins e.V. fremd sind bzw. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1.) Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern, Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendmitglieder, Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Fördernden Mitglieder: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

2.) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen i. Vertreters voraus.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

3.) Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Er wird daraufhin zum Ende des übernächsten Monats wirksam.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, falls das Mitglied:
 - I. – in unzumutbarer Weise gegen die Satzung verstößt,
 - II. – mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 1 Jahr im Verzug ist.Über eine eventuelle Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen.
- d) Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter

einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung.

- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn der Vorstand sie für dringend erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und Zwecken begehrt.
- 3.) In der Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Rechenschaftsberichte sowie Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, soweit erforderlich;
 - c) Bestätigung des Haushaltsplanes und des Arbeitsplanes;
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 33 v. H. der Mitglieder anwesend ist und sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss. Mit dieser Unterschrift bürgen das Vorstandsmitglied und der Schriftführer für die Richtigkeit des Protokolls. Der Wortlaut des Protokolls ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.
- 8.) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Bürgerinnen und Bürger, die sich entsprechend § 3 der Satzung besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitglieder wählen.
- 9.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zugehörigkeit gem. § 2.

§ 9 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem 1. Stellvertreter
 - c) Dem 2. Stellvertreter
 - d) Dem Schatzmeister

- e) Dem Schriftführer
 - f) Dem Floßmeister
 - g) Dem Beauftragten für Frauen- und Jugendarbeit
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB von dem Vorsitzenden und jeweils einem seiner Stellvertreter vertreten. Über die Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insofern diese nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugeschrieben sind. Zu seinen Aufgabe gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung einer Geschäftsordnung, Erarbeitung eines Arbeitsplans
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung und Einhaltung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Jahresberichte.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.) Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederschaft direkt gewählt.
- 4.) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.
- 5.) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 Vorstandssitzung

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet werden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2.) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.) Es ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden, auf Wunsch ist jedem Mitglied ein Protokoll zugänglich zu machen.

§ 13 Rechnungslegung

- 1.) Rechnung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gelegt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 2.) Der Schatzmeister ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben im Jahresabschluss nachzuweisen.
- 3.) Es ist jedem Mitglied freigestellt, sich über die laufenden Kassengeschäfte und ausgestellten Spendenbescheinigungen nach vorheriger Anmeldung beim Schatzmeister zu informieren.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jährlichen Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich zum Ende des Kalenderjahres auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Gemeinde Schorfheide. Diese hat das Vermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen gemeinnützigen eingetragenen Vereine der Gemeinde Schorfheide OT Finowfurt aufzuteilen. Die Vereine haben das ihnen zugeteilte Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.06.2004 beschlossen.

gez. Frank Wruck
Vorsitzender

gez. Eberhard Seelig
1. Stellvertreter

gez. Steffen Dittrich
2. Stellvertreter